



Gemeinde Walsrode, Stadt
 Gemarkung Walsrode, Stadt
 Stand 2.5.1984
 Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: 5 Maßstab: 1:1000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die NILEG u. die Stadt Walsrode erteilt durch das Katasteramt Fallingb. am 4.5.1984 Az.: A-3-8/84

- ### PLANZEICHENERKLÄRUNG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 WR Reines Wohngebiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 zB | Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 zB 04 Grundflächenzahl
 zB (05) Geschößflächenzahl
- BAUWEISE, BAUGRENZEN
 0 Offene Bauweise
 - - - - - Baugrenze
- VERSÖRGUNGSANLAGEN
 - o - o - Mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger zu belastende Fläche.
 Breite: 25 m entlang der öffentl. Verkehrsfläche
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
 - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 [] Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 [] Grenze des Änderungsbereiches
 [] Sichtdreieck
 [] Elektrizität
 [] Verkehrsfläche

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I. D.F. VOM 18. 8. 1976 (BBL I S. 2156, BEI S. 2617), UND DER §§ 36 UND 37 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23. 7. 1973 (NDS. GVBL S. 235), I. V. M. § 3 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBBAUG) VOM 19. 6. 1978 (NDS. GVBL S. 541) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I. D.F. VOM 22. 6. 1982 (NDS. GVBL S. 229) - ALLE RECHTSVORSCHRIFTEN IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG, - HAT DER RAT DER STADT WALSRODE DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 24 "STORMSTRASSE" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WALSRODE, DEN 28. 03. 1985
 gez. Prümme
 BÜRGERMEISTER [L.S.] gez. Dr. Bussmann
 STADTDIREKTOR

VERFAHRENSVERMERKE

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die üblicherweise bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen und Plätze vollständig nach (Stand vom 2. MAI 1984).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Fallingb., den 27. 03. 1985
 [L.S.] gez. Röser
 Katasteramt
 VERM. DIREKTOR

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Stormstraße" ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Soltau-Fallingb. (Az.: 61.31-610/674 F-416) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben gemäß § 11 i. V. m. § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt.
 Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt vom Maß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Soltau, den 23. 05. 1985
 [L.S.] gez. i. V. Fritsch

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG

§ 1 ES SIND NUR GEBÄUDE MIT EINER NEIGUNG DER HAUPTDACHFLÄCHEN BIS 25° ZULÄSSIG.
 § 2 ES SIND NUR GEBÄUDE MIT EINER NEIGUNG DER HAUPTDACHFLÄCHEN VON 25° BIS 45° ZULÄSSIG.
 § 3 IM DACHGESCHOSS DÜRFEN KEINE FENSTER IN RICHTUNG AUF DIE MIT DER KAMMSIGNATUR () GEKENNZEICHNETEN GRENZEN EINGEBAUT WERDEN.
 § 4 DIE TRAUFE DARF EINE HÖHE VON 350 CM ÜBER DER NÄCHSTEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN. ALS TRAUFPUNKT GILT DER SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Stormstraße" wurde ausgearbeitet von der Stadt Walsrode, Stadtbauamt.

Walsrode, den 30. 11. 1984
 Bauamt
 Baubürgermeister

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20. 12. 1984 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Stormstraße" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28. 12. 1984 ortüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Stormstraße" und der Begründung haben vom 07. 01. 1985 bis 07. 02. 1985 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Walsrode, den 28. 03. 1985
 gez. Dr. Bussmann
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Stormstraße" nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 21. 03. 1985 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Walsrode, den 28. 03. 1985
 gez. Dr. Bussmann
 Stadtdirektor

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Stormstraße" ist gemäß § 12 BBauG am 29. 05. 1985 Nr. 5 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. bekanntgemacht worden.
 Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Stormstraße" ist damit am 29. 05. 1985 rechtsverbindlich geworden.

Walsrode, den 03. 07. 1985
 gez. Dr. Bussmann
 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Stormstraße" ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Walsrode, den 16. 10. 1985
 gez. Dr. Bussmann
 Stadtdirektor

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

NR. 24 "STORMSTRASSE"

mit örtlicher Bauvorschrift
 STADT WALSRODE
 LANDKREIS SOLTAU - FALLINGBOSTEL
 M 1:1000

Übersichtspl. M. 1:10000